

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

des

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Rathausallee 6

53757 Sankt Augustin

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	2
B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Steuerliche Verhältnisse	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
II. Jahresrechnung	
1. Ordnungsmäßigkeit	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
3. Erläuterungen zur Einnahmen-Ausgabenrechnung	9
4. Erläuterungen zur Bilanz	11
E. Bescheinigung	15

ANLAGEN

Anlage 1: Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Anlage 2: Bilanz

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Hauptgeschäftsführung des

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

- im Folgenden kurz "Verband" oder „ZVSHK" genannt – hat mir den Auftrag erteilt, die freiwillige Prüfung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2020 durchzuführen. Die Erteilung einer umfassenden Prüfungsbescheinigung gemäß dem IDW Prüfungsstandard 750: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) war nicht Gegenstand des Auftrages.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich dem Verband den nachstehenden Bericht. Die Berichterstattung über die Durchführung und das Ergebnis der Abschlussprüfung erfolgt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450).

Meinem Bericht habe ich die geprüfte Jahresrechnung i.S.d. § 32 der Satzung, bestehend aus der Einnahmen-/Ausgabenrechnung (**Anlage 1**) und dem Vermögensverzeichnis bzw. der Bilanz (**Anlage 2**) beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Der ZVSHK mit Sitz in Sankt Augustin ist ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Er ist der Bundesinnungsverband des Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer- sowie Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks.

Der Verband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wurde mit Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister der Wirtschaft rechtsfähig.

Der ZVSHK hat gem. § 3 der Satzung vor allem die Aufgaben, die Interessen der Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet worden ist, die angeschlossenen Landesinnungsverbände zu unterstützen, gegenüber der Exekutive und Legislative Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie lauterer Wettbewerb zu fördern. Mitglieder des Zentralverbands sind 17 Landesinnungsverbände.

Satzungsmäßige Organe des ZVSHK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Zentralverbands. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

Präsident des ZVSHK ist seit dem 25. Oktober 2018 Herr Michael Hilpert, Nürnberg, und Vizepräsident ist Herr Norbert Borgmann, Wesel. Die Hauptgeschäftsführung obliegt seit dem 01. Juli 2018 Herrn Dipl.-Ing. Helmut Bramann, Berlin.

II. Steuerliche Verhältnisse

Als Berufsverband ist der ZVSHK nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten werden.

Der ZVSHK unterhält folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

- Ideeller Träger der Fachmesse "ISH"
- Herausgabe und Verkauf des Messekatalogs der ISH
- Verkauf von Werbemitteln und Broschüren
- Tagungen
- Projekte.

Im Jahr 2019 wurde entsprechend dem zweijährigen Turnus in Frankfurt die Fachmesse "ISH" ~~ausgeschrieben~~

Die letzte steuerliche Außenprüfung des Finanzamtes wurde im Vorjahr für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2017 durchgeführt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung und die Jahresrechnung - bestehend aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie der Vermögensübersicht, im Folgenden Bilanz genannt, - für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Verbandes. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ich habe die Arbeiten im April 2021 in den Räumlichkeiten des ZVSHK sowie in meinem Büro in Köln durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von mir geprüfte und mit einer Bescheinigung versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Art und Umfang meiner Prüfungshandlungen, die sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW-Prüfungsstandards PS 200 und PS 201) richten, habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und die Jahresrechnung frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Die Prüfung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Schwerpunkte der Prüfung waren die Ergebnisermittlung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie der Umfang der bestehenden Verpflichtungen des Zentralverbandes gegenüber Dritten..

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten des ZVSHK wurden hinsichtlich ihres Bestandes, der Vollständigkeit, ihres Wertansatzes und ihres Ausgleiches bis zum Prüfungszeitpunkt geprüft.

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte hinsichtlich der Vollständigkeit und der Bewertung.

Bestätigungen Dritter wurden hinsichtlich der Forderungen gegenüber der GED GmbH eingeholt.

Alle erbetenen Nachweise und Aufklärungen wurden bereitwillig erteilt. Auskünfte erteilte mir insbesondere die Leiterin des Rechnungswesens, Frau Nora Strikcani. Die Prüfung war gut vorbereitet.

Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung habe ich zu meinen Akten genommen. Danach sind in der Bilanz alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten, es bestanden keine Haftungsverhältnisse oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht aus der Jahresrechnung ersichtlich sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZVSHK setzt seit dem Geschäftsjahr 2011 in der Lohn- und Gehaltsbuchführung sowie seit dem Geschäftsjahr 2012 in der Finanzbuchführung Software der DATEV eG ein. Die Anlagenbuchhaltung wird als Nebenbuchhaltung mit Software von Lexware durchgeführt, deren Ergebnisse manuell in die Finanzbuchhaltung übernommen werden.

Die Bilanz sowie die Einnahmen-/Ausgabenrechnung werden auf der Grundlage der DATEV-Buchhaltungsdaten mit Excel erstellt.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise wurden nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt.

Funktionstrennungen zwischen Finanzbuchführung, Gehaltsbuchführung und Kassenführung liegen nicht vor. Alle Teilbereiche werden von der Leiterin des Rechnungswesens, Frau Strikcani, geführt. Funktionstrennungen sind aufgrund der Betriebsgröße nur eingeschränkt möglich. Insoweit obliegt der Geschäftsführung eine besondere Kontrollpflicht.

Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Verband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und in der Jahresrechnung. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben.

II. Jahresrechnung

1. Ordnungsmäßigkeit

In der Jahresrechnung - bestehend aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie einer Bilanz - wurden die rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die mir zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2020 ließ sich ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonstigen Aufzeichnungen des ZVSHK entwickeln.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Vorräte werden mit ihren Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Marktgängigkeit, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände zum Nennwert bewertet.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden mit ihrem Marktpreis zum Abschlussstichtag bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für erkennbare Risiken in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Einnahmen-Ausgabenrechnung

a) Aufwendungen für Publikationen/Messen/Projekte/Veranstaltungen

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
Publikationen/Projekte	1.317.474,09	1.445.317,45
Messen	31.051,72	501.837,03
Tagungen/Veranstaltungen	53.022,20	195.840,71
	<u><u>1.401.548,01</u></u>	<u><u>2.142.995,19</u></u>

Die Kosten entfallen in Höhe von 786 T€ auf den steuerfreien Berufsverband und in Höhe von 615 T€ auf die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

In dem Aufwand für Publikationen und Projekte sind Aufwendungen für die Nachwuchswerbung des Verbandes i. H. v. 413 TEUR enthalten, die durch zusätzliche Umlagen der Mitglieder sowie Sponsoren aus der Industrie finanziert worden sind.

b) Steuern (vom Einkommen und vom Ertrag)

Im Geschäftsjahr 2020 schließen die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe mit einem negativen Ergebnis ab, das steuerlich in das Jahr 2019 zurückgetragen werden kann. Aus diesem Verlustrücktrag wird eine Erstattung von Körperschaftsteuern (und SolZ) in Höhe von 68.845,00 € erwartet.

c) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	€	€
Mitgliedsbeiträge	1.577.060,50	1.579.640,00
Publikationen/Projekte (inkl. Provisionen)	1.515.739,73	1.608.835,17
Messen	829.407,31	4.331.147,03
Tagungen/Veranstaltungen	18.750,00	44.563,72
Erlöse Mieten	18.048,00	18.048,00
	<u>3.959.005,54</u>	<u>7.582.233,92</u>

Die Umsatzerlöse in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben belaufen sich im aktuellen Verbandsjahr auf 1.821 T€ (Vorjahr: 5.433 T€). In den steuerfreien Bereich fallen neben den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 1.577 T€ (Vorjahr: 1.580 T€) weitere Einnahmen in Höhe von 561 T€ (Vorjahr: 570 T€).

d) Jahresergebnis

Die Jahresüberschüsse/-fehlbeträge betragen für das

	<u>steuerfreier</u> <u>Berufsverband</u>	<u>wirtschaftl.</u> <u>Geschäftsbetr.</u>	<u>Jahres-</u> <u>ergebnis</u>
	€	€	€
Abschlussjahr 2015	-793.132,32	874.089,88	80.957,56
Abschlussjahr 2016	-567.195,79	-40.647,88	-607.843,67
Abschlussjahr 2017	-750.549,24	2.235.379,04	1.484.829,80
Abschlussjahr 2018	-519.680,23	278.171,21	-241.509,02
Abschlussjahr 2019	-926.336,56	1.636.851,73	710.515,17
Abschlussjahr 2020	-346.315,41	-366.340,31	-712.655,72

4. Erläuterungen zur Bilanz

a) Sachanlagen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Die Position entwickelte sich im Geschäftsjahr wie folgt:		
Vortrag zum 01.01.	65.270,83	49.914,83
Zugänge	12.358,85	30.313,31
Abschreibungen und Abgänge	-18.052,85	-14.957,31
Stand 31.12.	<u>59.576,83</u>	<u>65.270,83</u>

Die Zugänge betreffen ausschließlich Büro- und Geschäftsausstattung.

b) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Beteiligung GED GmbH	1.446.719,32	1.446.719,32
Geschäftsguthaben Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG	10.200,00	10.200,00
	<u>1.456.919,32</u>	<u>1.456.919,32</u>

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen an Mitgliedsverbände enthalten:

Diese bestehen gegenüber:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
SHK Sachsen Anhalt	6.062,01	0,00
SHK Mecklenburg-Vorpommern	0,00	7.154,00
SHK Pfalz	0,00	7.047,50
	<u>6.062,01</u>	<u>14.201,50</u>

Bei den Forderungen an die Fachverbände handelt es sich jeweils um die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2020, die im Januar 2021 dem Bankkonto des Zentralverbandes gutgeschrieben wurden.

d) Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Unter dieser Position werden im Wesentlichen die der GED GmbH gewährten Darlehen ausgewiesen.

Diese betragen zum Bilanzstichtag:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
Darlehen St. Augustin, Rathausallee	378.341,11	404.634,31
Darlehen Potsdam, Am Neuen Markt	378.341,11	404.634,31
Sonstige Forderungen	0,00	2.247,06
	<u>756.682,22</u>	<u>811.515,68</u>

Nach den Darlehensverträgen vom 25. August 2008 wurden die Darlehen in Annuitätendarlehen umgewandelt und sind gemäß Tilgungsplan zu tilgen. Außerdem wurde ein Sondertilgungsrecht von jährlich bis zu 5 % des Nominalwertes zum 31. Dezember 2008 vereinbart. Die Darlehen wurden im Berichtsjahr vereinbarungsgemäß getilgt.

e) Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Gewerbsteuerrückforderungen	622.752,00	98.000,00
Körperschaftsteuerrückforderungen		
a) Veranlagung für 2019	117.800,00	117.800,00
b) geleistete Vorauszahlungen für 2020	511.056,00	0,00
c) Verlustrücktrag nach 2019	68.845,00	0,00
Übrige Forderungen	48.485,98	72.909,82
	1.368.938,98	288.709,82

f) Sonstige Wertpapiere

Inhaber-Anteile UniInstitutional Euro Reserve Plus	196.117,60	195.568,80
--	-------------------	------------

Diese Wertpapiere wurden im Jahr 2018 als kurzfristig verfügbare Alternative zu dem Kontoguthaben zur Vermeidung der Berechnung von Negativzinsen erworben. Der geldmarktnahe Fonds wird in der niedrigsten Risikoklasse klassifiziert.

g) Steuerrückstellungen	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	260.000,00	260.000,00

Es handelt sich um die Kapitalertragsteuer-Rückstellung für 2019.

h) Sonstige Rückstellungen	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Urlaub und Überstunden	100.000,00	126.500,00
Berufsgenossenschaft	8.400,00	8.400,00
Jahresabschlusskosten	18.000,00	14.000,00
Aufbewahrung von Unterlagen	7.500,00	7.500,00
	133.900,00	156.400,00

i) Verbindlichkeiten	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Verbindlichkeiten ggü. laufenden Kreditoren	110.349,32	359.231,52
Umsatzsteuer Geschäftsjahr	85.740,64	103.076,82
Budgetüberhänge	306.864,45	100.678,70
Lohn- und Kirchensteuer	37.251,76	38.870,28
Fonds Grundsatzfragen	25.586,00	25.585,74
Kreditorische Debitoren	14.418,12	16.210,04
Sozialversicherungsbeiträge	5.473,29	5.100,15
Kreditkarten	212,03	4.523,13
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	2.544,85	0,00
Übrige	22,10	0,00
	588.462,56	653.276,38

Als Verbindlichkeiten aus Budgetüberhängen werden zweckgebundene und zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Mittel bezeichnet, die die folgenden Projekte bzw. Kampagnen betreffen:

Qualitätszeichen	150.000,00
Nachwuchswerbung	126.023,09
Euroskills 2020	30.841,36
	306.864,45

F. Bescheinigung

Ich habe die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Bilanz - unter Zugrundelegung der Buchführung des Zentralverband Sanitär Heizung Klima für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Köln, den 27. April 2021



(Dirk Petersen)

Wirtschaftsprüfer



A N L A G E N

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

SOLL/IST-Vergleich 2020

Aufwendungen

	IST 2020	Prognose ohne ISH 2020	SOLL 2020
	EUR	EUR	EUR
1. Publikationen/Messen/Projekte/Veranstaltungen	1.401.548,01	1.224.818,00	2.425.250,00
a) Publikationen/Projekte	1.317.474,09	1.170.000,00	1.864.500,00
b) Messen	31.051,72	0,00	165.000,00
c) Tagungen/Veranstaltungen	53.022,20	54.818,00	395.750,00
2. Personalaufwand	2.359.062,58	2.430.000,00	2.439.456,00
3. Aufwandsentschädigung	65.916,26	80.000,00	82.800,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	998.225,25	1.084.000,00	1.318.000,00
a) Raumkosten	262.459,30	275.000,00	275.000,00
b) Umzug Berlin	0,00	0,00	30.000,00
c) Versicherungen	16.968,66	17.000,00	17.000,00
d) Beiträge	392.032,96	393.000,00	380.000,00
e) KFZ-Kosten	35.125,49	49.000,00	49.000,00
f) Repräsentation/Bewirtung	10.612,90	10.000,00	20.000,00
g) Reisekosten	84.457,24	120.000,00	299.000,00
h) Reparatur/Instandhaltung/Abschreibung	18.052,85	30.000,00	30.000,00
i) Sonstige Betriebskosten	178.515,85	190.000,00	218.000,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
6. Steuern vom Einkommen & Ertrag	-68.845,00	0,00	0,00
Summe	4.755.907,10	4.818.818,00	6.265.506,00

Erträge

1. Umsatzerlöse	3.959.005,54	3.304.078,00	5.407.957,00
a) Mitgliedsbeiträge	1.577.060,50	1.577.328,00	1.563.929,00
b) Publikationen/Projekte	1.515.739,73	1.700.000,00	1.726.028,00
c) Messen	829.407,31	0,00	1.850.000,00
d) Tagungen/Veranstaltungen	18.750,00	8.750,00	250.000,00
e) Erlöse Mieten	18.048,00	18.000,00	18.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	52.371,29	30.000,00	30.000,00
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31.874,55	30.000,00	30.000,00
Summe	4.043.251,38	3.364.078,00	5.467.957,00

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

-712.655,72

-1.454.740,00

-797.549,00

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Bilanz

zum

31. Dezember 2020

Aktiva	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Passiva Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen	1.516.496,15	1.522.190,15	5.688.094,90	6.400.750,62
I. Sachanlagen	59.576,83	65.270,83	6.400.750,62	5.690.235,45
II. Finanzanlagen	1.456.919,32	1.456.919,32	-712.655,72	710.515,17
B. Umlaufvermögen	5.153.961,31	5.921.922,92	-346.315,41	-926.336,56
I. Vorräte	11.468,66	39.478,41	-366.340,31	1.636.851,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.158.889,91	1.142.395,07	393.900,00	416.400,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.033.268,71	42.169,57	260.000,00	260.000,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	756.682,22	811.515,68	133.900,00	156.400,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.368.938,98	288.709,82	588.462,56	653.276,38
III. Wertpapiere	196.117,60	195.568,80	212,03	4.523,13
IV. Guthaben bei Kreditinstituten	1.787.485,14	4.544.480,64	124.789,54	359.231,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	26.313,93	2.544,85	0,00
	6.670.457,46	7.470.427,00	6.670.457,46	7.470.427,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.